

INHALT

▶▶ **Wir werden noch besser.** Mit dem Programm „Wir zeigen Profil“ möchte die DGB Rechtsschutz GmbH ihre Arbeit vor Ort weiterentwickeln. [Seite 2](#)

▶▶ **Keinen Cent verschenken!** Ein Lohnabzug wegen eines negativen Zeitguthabens ist nicht gerechtfertigt, wenn die Beschäftigten beispielsweise auf den Arbeitsumfang keinen Einfluss haben, so das Arbeitsgericht Detmold. [Seite 3](#)

▶▶ **„Die Situation bleibt schwierig.“** Bei Daimler ist die Produktion stärker gesunken als die Beschäftigung, so Erich Klemm, Vorsitzender des Daimler-Konzernbetriebsrats, über Kurzarbeit im RECHT SO-Interview. [Seite 4](#)

Arbeitsagentur hört nicht hin **Geld für Kind**

Auch wenn keine Registrierung bei der Arbeitsagentur aufzufinden ist, kann durch die Zeugenaussage des Kindes bewiesen werden, dass sich dieses arbeitssuchend gemeldet hat. Durch seine geringfügige Tätigkeit wird der Status als arbeitssuchend nicht automatisch beendet, entschied das Finanzgericht Köln in einem Kindergeldverfahren. Ein Vater, der vom DGB Rechtsschutzbüro Düren vertreten wurde, sollte das für seinen 20-jährigen Sohn erhaltene Kindergeld zurückerzahlen, weil bei der Arbeitsagentur keine Registrierung als arbeitssuchend vorlag. Vor dem Finanzgericht sagte der Sohn als Zeuge aus, er habe bei der Jülicher Agentur gegenüber einem Sachbearbeiter erwähnt, dass er für eine Hilfsorganisation Spenden erworben hatte. Aus dieser bloßen Mitteilung leitete der Sachbearbeiter eine Abmeldung als arbeitssuchend her, weil er von einem vollwertigen Beruf ausging. Weiter bewies die Aussage, dass das Kind sich in einem weiteren Termin fristgerecht erneut arbeitssuchend gemeldet hat, obwohl die Arbeitsagentur dies nicht registriert hatte. Daher konnte der Vater das Kindergeld behalten. *Finanzgericht Köln am 24.11.2009, Az. 8 K 555/08*

RECHT SO! 1_10

▶▶ **(K)ein aussichtsloser Fall**

Das Gericht hätte die Klage gegen den Pflichtwechsel in die gesetzliche Krankenversicherung abweisen können, honorierte aber den Einsatz des Klägers für einen Job.

Die Erfolgsaussichten für den Mandanten, den das Team des Nürnberger Büros der DGB Rechtsschutz GmbH vor dem Sozialgericht vertrat, waren eher schlecht: Nachdem das IG Metall-Mitglied wegen seines guten Verdienstes seit 1989 von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit und privat krankenversichert war, wurde es zum 1. Januar 2007 arbeitslos. Seither zahlte die Agentur für Arbeit die Beiträge an das private Krankenversicherungsunternehmen weiter. In dieser Zeit bemühte sich der Mandant intensiv, wieder in Lohn und Brot zu kommen, und arbeitete unter anderem in mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen. Schließlich nahm der Mandant im August 2007 ein befristetes Arbeitsangebot an. Da der zu dem Zeitpunkt 54-Jährige aber die für die Privatversicherung notwendige Jahresarbeitsentgeltgrenze von damals 42.750 Euro nicht mehr überschritt, meldete ihn sein neuer Arbeitgeber folgerichtig als versicherungspflichtig Beschäftigten bei der AOK Bayern an.

Altersersparnisse in Gefahr

Aber das wollte der Mandant verhindern, denn mit dem Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenkasse würde er seine erworbenen Altersrückstellungen in Höhe von mehreren Tausend Euro verlieren. Mit Hilfe der DGB Rechtsschutz GmbH klagte er gegen den erzwungenen Krankenkassenwechsel. „Wäre der Kläger kein neues Beschäftigungsverhältnis eingegangen, hätte die Agentur für Arbeit weiterhin die Beiträge für die private Krankenversicherung übernehmen müssen“, erklärt Teamleiterin Sabine Bühner, die den Mandanten vor dem Sozialgericht Nürnberg vertrat. „Er wäre durch seine aktive Aufnahme einer Beschäftigung benachteiligt und schlechter gestellt gewesen, als wenn er bis zur Vollendung seines 55. Lebensjahres Vermittlungsangebote ausgeschlagen hätte.“ Denn nach § 6 Abs. 3a SGB V können Versicherte unter bestimmten Voraussetzungen in der privaten Kran-

kenversicherung verbleiben, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Engagement wurde belohnt

Dies erkannten auch die Richter an und kamen zu dem Urteil, dass der Mandant in der



Teamleiterin Sabine Bühner konnte den Pflichtwechsel ihres Mandanten in die gesetzliche Krankenkasse verhindern.

Krankenversicherung bleiben darf. Schließlich, wogen die Richter ab, hat der Mandant noch fünf Monate vor Vollendung seines 55. Lebensjahres auf Eigeninitiative eine Beschäftigung angenommen. „Das Sozialgericht Nürnberg hätte aufgrund der derzeitigen Rechtslage die Klage abweisen können“, erklärt Sabine Bühner. „Jedoch wurde es durch die zahlreichen Eigenbemühungen des Klägers zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit infolge der Aufnahme von zurzeit zum Teil auch ortsfremden Beschäftigungen überzeugt.“ Die Juristin weist darauf hin, dass das Urteil eine besondere Einzelfallentscheidung ist. So konnte durch die engagierte Prozessvertretung ein anfangs aussichtsloser Fall doch noch gewonnen werden.

*Sozialgericht Nürnberg am 24. Juli 2009,
Az. S KR 177/08*



►► Wir werden noch besser

Mit dem Programm „Wir zeigen Profil“ möchte die DGB Rechtsschutz GmbH ihre Arbeit vor Ort weiterentwickeln.

1,8 Millionen geführte Verfahren seit der Gründung im Jahr 1998, 6,7 Milliarden Euro wurden seither für die Mandantinnen und Mandanten erstritten, 360 erfahrene Juristinnen und Juristen arbeiten bundesweit – die DGB Rechtsschutz GmbH hat sich seit ihrer Gründung zur unverzichtbaren Anbieterin gewerkschaftlichen Rechtsschutzes im Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsrecht entwickelt. Ein Erfolg, der nicht zuletzt durch die enge Ver-

netzung mit den DGB-Gewerkschaften vor Ort und durch den guten Service für die ratsuchenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erreicht wurde.

Dennoch sind die Voraussetzungen vor Ort unterschiedlich – seien es die Strukturen der Gewerkschaften oder die örtlichen Gegebenheiten in den Büros. Um noch besser zu werden, hat die Geschäftsleitung das Programm „Wir zeigen Profil“ entwickelt. Es soll das Expertenprofil der

DGB Rechtsschutz GmbH nach außen weiter verstärken. Da die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den einzelnen Büros die Bedingungen vor Ort am besten kennen, können sie im Rahmen des Programms eigenständig Verbesserungsvorschläge einbringen, ihre Ziele festsetzen und entsprechende Maßnahmen durchführen.

Im September 2009 sind bereits drei Pilotprojekte in den Arbeitseinheiten Chemnitz, Kassel und Potsdam erfolgreich gestartet. Jetzt werden weitere 10 Arbeitseinheiten folgen.

►► Internet-Auftritt gut besucht



Immer aktuell: die Website der DGB Rechtsschutz GmbH

Im vergangenen Jahr griffen Internet-Nutzer zwei Millionen Mal auf die Website der DGB Rechtsschutz GmbH zu.

Damit stiegen die Besucherzahlen seit dem Start der Website im September 2007 kontinuierlich an. Besonders oft riefen Ratsuchende die Kontaktdaten zu den DGB Rechtsschutz-Büros vor Ort auf, gefolgt vom Newsletter RECHT SO! und

den Themen-Flyern, die über die Website auch als PDF-Dateien heruntergeladen werden können. Regelmäßig informiert die DGB Rechtsschutz GmbH in ihrem Internet-Auftritt auch über richtungsweisende

Urteile aus dem Arbeits- und Sozialrecht. Außerdem erhalten die Besucher juristische Informationen zu öffentlich diskutierten Themen wie Kurzarbeit oder Überwachung am Arbeitsplatz. Weiter ausgebaut werden soll im Jahr 2010 insbesondere das juristische Glossar, in dem juristische Fachbegriffe von Arbeitszeugnis über Kündigung bis Urlaub verständlich erklärt werden. Zudem wird anlässlich der diesjährigen Betriebsratswahlen ab Februar eine Sammlung interessanter Urteile zu diesem Thema abrufbar sein.

Im Amt bestätigt

Wolfgang Apitzsch, Fachanwalt für Arbeitsrecht, bleibt weiterhin Aufsichtsratsvorsitzender der DGB Rechtsschutz GmbH.

In der Aufsichtsratssitzung der DGB Rechtsschutz GmbH am 11. September 2009 wurde Rechtsanwalt Wolfgang Apitzsch (Frankfurt am Main) als Aufsichtsratsvorsitzender wiedergewählt. Er hat dieses Amt bereits seit 2004 inne.

Wolfgang Apitzsch ist seit langem ein erfahrener rechtspolitischer und juristischer Begleiter der Gewerkschaften. Zuletzt hat er unter anderem den Gesamtbetriebsrat von Opel bei der Sicherung des Unternehmens beraten.



Wolfgang Apitzsch

+++ Ticker +++

Mit mehreren **Bezirkskonferenzen** startet der DGB ins neue Jahr. Auch die Juristinnen und Juristen der DGB Rechtsschutz GmbH werden dort **mit einem Stand vertreten** sein und für die Fragen der Besucher bereitstehen. So findet **am 23.01.** die Bezirkskonferenz des DGB Sachsen in der Stadthalle Chemnitz statt, eine Woche später tagt **vom 29.-30.01.** die Bezirkskonferenz des DGB Berlin-Brandenburg im Kongress-Hotel Berlin. In Hamm (Maximilianpark) werden die Kolleginnen und Kollegen vom DGB Rechtsschutz **vom 05.-06.02.** beim Bezirkskongress des DGB Nordrhein-Westfalen vor Ort sein sowie **vom 12.-13.02.** beim DGB-Bezirkskongress Bayern in München (Hotel Sheraton). +++ Die DGB Rechtsschutz-Büros in **Arnsberg** und **Neustadt** sind ab sofort Service-Points. Der Service-Point Arnsberg sowie der neu geschaffene in Olsberg sind über das Büro in Hagen erreichbar. Anlaufstelle für den Service-Point Neustadt ist nun Ludwigshafen. +++ **Michael Engesser** ist seit dem 1.12.2009 neuer Teamleiter der Arbeitseinheit München. Engesser löst **Mirko Schneidewind** ab, der als Rechtssekretär in die Arbeitseinheit Leipzig gewechselt ist. +++

► Keinen Cent verschenken!

Ein Lohnabzug wegen eines negativen Zeitguthabens ist nicht gerechtfertigt, wenn die Beschäftigten beispielsweise auf den Arbeitsumfang keinen Einfluss haben. So entschied das Arbeitsgericht Detmold in einem von der DGB Rechtsschutz GmbH geführten Verfahren.

Neun Jahre hatte er im Gruppenakkord in einem Betrieb gearbeitet, der mit rund 200 Mitarbeitern Fahrzeuge für Kanalreinigung und -sanierung herstellt. Die Vergütung des Schlossers erfolgte nach Leistungslohn. Dessen Ermittlung regelt eine Betriebsvereinbarung, die unter anderem vorsieht, dass die Zeitgradüberschüsse für jeden Mitarbeiter in einem Pool gesammelt und nach Tariflohn errechnet und ausgezahlt werden.

In der Firma war mit einer neuen Betriebsdatenerfassung eine Höchstgrenze beim Leistungslohn eingeführt worden. Bei Überschreiten der Normalleistung von 138 Prozent wurden diese Arbeitszeiten in einem „Stundenpool“ gesammelt, um einen Ausgleich zu schaffen für Zeiten mit geringerem Auftragsvolumen.

Arbeitsgeschwindigkeit nicht beeinflussbar

Nach dem Ausscheiden des Schlossers aus dem Betrieb wies sein Zeitpool einen Minussaldo auf. Dies nahm der Arbeitgeber zum Anlass, bei der letzten Lohnabrechnung die monatliche Vergütung um über 760 Euro zu vermindern. Dagegen klagte der Schlosser vor dem Arbeitsgericht Detmold, vertreten durch das örtliche Büro der DGB Rechtsschutz GmbH. Er war der erste aus dem Unternehmen, der einen Lohnabzug reklamierte. Geholfen hat ihm dabei ein ehemaliger Betriebsratsvorsitzender aus der Firma, der heute in der örtlichen Verwaltungsstelle der IG Metall arbeitet. Dieser hat dem Schlosser geraten, sich an die DGB Rechtsschutz GmbH zu wenden.

Nach dem Ende des Verfahrens erläutert Rechtssekretär Michael Ludwig das Urteil: „Seine Kernaussage lautet, dass grundsätzlich ein Lohnabzug möglich ist, wenn bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Negativsaldo auf dem Zeitkonto besteht.“ Dennoch hat der Mandant des DGB Rechtsschutz-Büros Detmold das Verfahren gewonnen. Denn das Gericht schränkte in seinem Urteil die Gründe für einen Lohnabzug ein: Nur wenn der Arbeitnehmer selbst Einfluss darauf hat, dass ein negatives Zeitguthaben entsteht, muss er dieses finanziell ausgleichen.

Im vorliegenden Fall aber hatte der Schlosser keine Möglichkeit, sein Zeitkonto bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses auszugleichen: „Die Mitarbeiter konnten weder die Arbeitsgeschwindigkeit noch den

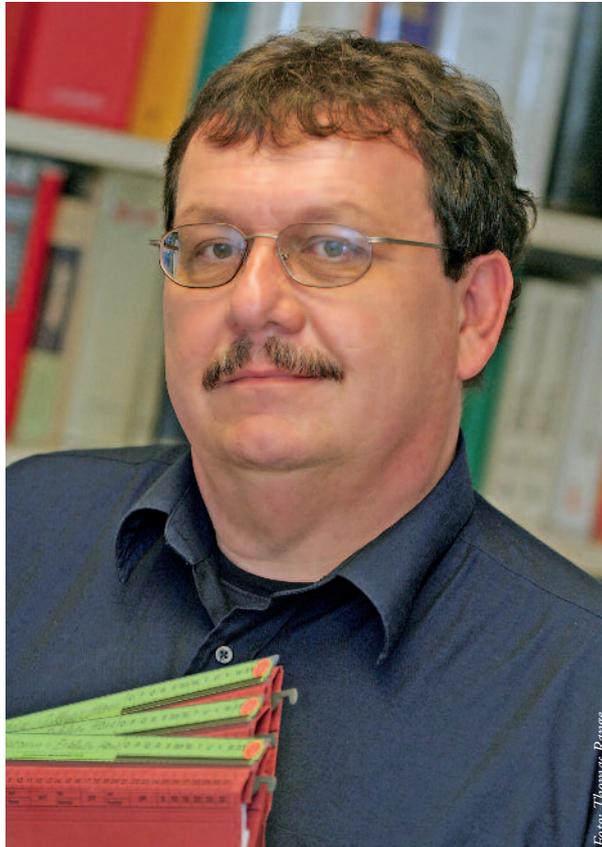


Foto: Thomas Renige

„Es ist völlig unnötig, dem ehemaligen Arbeitgeber geleistete Stunden zu schenken.“ Jurist Michael Ludwig rät Arbeitnehmern, genau nachzurechnen.

Arbeitsumfang bestimmen“, erklärt der Rechtssekretär die speziellen Arbeitsbedingungen seines Mandanten, der zum Beispiel an Tankfahrzeugen Nähte verschweißen musste. Deren Anfertigung erfordert Präzision und kann nicht beschleunigt werden.

Der Lohnabzug war unberechtigt

Das Gericht stellte in seiner Urteilsbegründung weiterhin fest, dass die Aufträge vom Arbeitgeber zugewiesen wurden. Der Kläger hatte diese dann in der Gruppe zu bearbeiten. „Der einzelne Arbeitnehmer hatte auf seinen persönlichen Leistungsgrad keinen Einfluss“, weiß Rechtssekretär Michael Ludwig, „der Lohnabzug war daher unberechtigt.“

ArbG Detmold am 16. September 2009,

Az. 2 Ca 491/09

Korrekt abgerechnet?

Rechtssekretär Michael Ludwig hat folgende Ratschläge für Arbeitnehmer, die nach Leistungslohn bezahlt werden:

„Die Abrechnungen sollten sorgfältig geprüft werden – besonders die Schlussabrechnung nach dem Ausscheiden aus einem Betrieb. Bestehen über den Betrag unterschiedliche Auffassungen, sollte dem unbedingt nachgegangen werden. Zum Beispiel zunächst bei einem Gespräch mit dem Betriebsrat.“

Es gibt leider nicht wenige Arbeitnehmer, die einen finanziellen Verlust hinnehmen, um Ärger zu vermeiden. Das ist generell keine empfehlenswerte Haltung und es besteht auch kein Grund dazu. Denn die Arbeit wurde vom Mitarbeiter in Vorleistung erbracht, bei deren Vergütung sollte daher kein Cent verschenkt werden. Aus dem Bewusstsein heraus, dass die eigene Arbeitsleistung korrekt erbracht wurde, muss die Entlohnung den gleichen Maßstäben unterliegen.

Mit dem Ende eines Arbeitsverhältnisses besteht auch kein Anlass mehr zu einer übertriebenen Loyalität dem Arbeitgeber gegenüber – das rechtmäßig Zustehende sollte daher in jedem Fall eingefordert werden. Es ist völlig unnötig, dem ehemaligen Arbeitgeber geleistete Stunden zu schenken.“

Tarif oder nicht?

Ein Arbeitnehmer sollte sich darüber informieren, ob sein Betrieb tarifgebunden ist, und wenn ja, welcher Tarifvertrag besteht. Das ist wichtig wegen der so genannten Ausschlussfristen, die maßgeblich dafür sind, binnen welcher Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb eine nachträgliche Forderung eingereicht werden kann. Laut Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) besteht eine dreijährige Verjährungsfrist. Viele Tarifverträge haben jedoch weitaus kürzere Fristen festgeschrieben und manche sehen sogar doppelte Ausschlussfristen vor. Deshalb sollte eine solche Forderung schriftlich erfolgen – am besten durch die zuständige Gewerkschaft. Es ist ratsam, diese Schreiben von den Fachleuten verfassen zu lassen, die mit den arbeitsrechtlichen Kriterien vertraut sind. Dazu gehören selbstverständlich auch die Juristinnen und Juristen der DGB Rechtsschutz GmbH.

► „Die Situation bleibt schwierig“

Bei Daimler ist die Produktion stärker gesunken als die Beschäftigung, so Erich Klemm, Vorsitzender des Konzernbetriebsrats, über seine Erfahrungen mit der Kurzarbeit im Krisenjahr 2009.



Erich Klemm, Gesamtbetriebsratsvorsitzender bei der Daimler AG, absolvierte bereits seine Ausbildung als Maschinenschlosser im Unternehmen und bildete sich später zum Personalfachkaufmann fort. Seit 1988 ist er Mitglied im Aufsichtsrat und seit 1999 Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats bei Daimler.

Hat die Kurzarbeit das Unternehmen Daimler und die Branche insgesamt krisenfester gemacht?

Ja, die Kurzarbeit hat in der Krise wesentlich zur Sicherung der Beschäftigung in der Automobilindustrie und in der gesamten deutschen Industrie beigetragen. Während in den anderen Ländern bereits massiv Personal ab-

bleibt allerdings die Situation im Nutzfahrzeugbereich weiter schwierig. Die vorhandenen Kapazitäten werden dort auch 2010 nicht ausgelastet sein, was Kurzarbeit notwendig macht.

Für welche Dauer sollte die Kurzarbeit-Regelung verlängert werden?

Wir brauchen auf jeden Fall die Möglichkeit, langfristig Kurzarbeit fahren zu können. Die zurzeit gültige Regelung, die eine Ausdehnung der Kurzarbeit auf 24 Monate ermöglicht, ist aus unserer Sicht richtig und sollte auf jeden Fall verlängert werden.

Die Beiträge zur Sozialversicherung können nach sechs Monaten Kurzarbeit in einem Unternehmen vollständig von der Bundesagentur übernommen werden. Was bringt das für die Beschäftigten?

Für die Sicherung der Beschäftigung ist es unbedingt erforderlich, dass die Unternehmen entlastet werden, die bereit sind, über einen langen Zeitraum mittels Kurzarbeit das Personal zu halten statt es abzubauen. Personalabbau darf sich gegenüber der Kurzarbeit nicht „rechnen“.

Gesamtmittel-Chef Kannegiesser hat kürzlich angedeutet, die Kurzarbeit werde zu teuer für die Unternehmen, deshalb werde es 2010 voraussichtlich zum Personalabbau kommen. Autozulieferer Bosch will seine Mitarbeiter über Lohnverzicht an den Kosten der Kurzarbeit beteiligen. Verdeutlichen diese aktuellen Nachrichten die Tendenz, dass die Arbeitgeber die Kosten der Kurzarbeit auf den Staat und die Beschäftigten abwälzen wollen?

Ja, damit ist zu rechnen. Unternehmen, die in einer lang anhaltenden Beschäftigungskrise entscheiden müssen, ob und wie sie Personal halten können, werden Bedingungen formulieren. Wir müssen darauf drängen, dass die Beschäftigungssicherung auf jeden Fall Vorrang hat – ohne staatliche Hilfe wird das aber nicht gehen.

»Die Kurzarbeit hat in der Krise wesentlich zur Sicherung der Beschäftigung in der Automobilindustrie und in der gesamten deutschen Industrie beigetragen.«

Erich Klemm

gebaut wird und die Arbeitslosenquoten steigen, konnte in Deutschland der Beschäftigungsrückgang bisher durch die Kurzarbeit begrenzt werden. Auch bei Daimler ist die Produktion deutlich stärker gesunken als die Beschäftigung.

Wie ist die Tendenz im Konzern für 2010?

Wir hoffen, dass sich die positive Entwicklung im Pkw-Bereich in 2010 fortsetzt und wir die Kurzarbeit an den verschiedenen Standorten weiter reduzieren können. Aus heutiger Sicht

■ ■ ■ Unwort des Jahres

Das Unwort des Jahres 2009 lautet „betriebsratsverseucht“. Das Wort wurde erstmals am 14. Mai 2009 in der ARD-Sendung Monitor verwendet. Darin berichtete ein Mitarbeiter einer Baumarktkette, der Begriff werde von Abteilungsleitern benutzt, wenn ein Mitarbeiter von einer Filiale mit Betriebsrat in eine ohne Betriebsrat wechseln wolle. Dort könnte ihm vorgehalten werden, dass sein bisheriges Vertrauen in eine Arbeitnehmervertretung die Einstellung gefährde. Die Jury erklärte zu ihrer Wahl, die Wahrnehmung von Arbeitnehmer-

interessen störe zwar viele Unternehmen, sie aber als „Seuche“ zu bezeichnen sei zumindest ein sprachlicher Tiefpunkt im Umgang mit Lohnabhängigen.

Mit „betriebsratsverseucht“ wurde wieder ein Begriff aus der Unternehmenssprache gewählt. Im Vorjahr schafften es die „notleidenden Banken“ auf Platz eins. Das Unwort des Jahres wird jähr-

lich von der Jury der sprachkritischen Aktion „Unwort des Jahres“ an der Universität Frankfurt am Main bestimmt. Es soll die kritische öffentliche Diskussion über neu geschaffene Schlagwörter anregen.



Foto: Miss Jones | Photocase.de | ran MedienService

Impressum



RECHT SO!

Der Newsletter der DGB Rechtsschutz GmbH

ISSN 1861-7174

Ausgabe 1_10 (Februar 2010)

Gedruckte Auflage: 20.500
Erscheint fünfmal jährlich.
Nächste Ausgabe: April 2010

Herausgeber:

DGB Rechtsschutz GmbH
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf

Verantwortlich:

Klaus Westermann

Redaktion:

Katja Brittig, Robert Filgner und Ulrich Kalhöfer (ran Verlag GmbH), Sabine Burgschat-Schuller, Dr. Reinold Mittag, Klaus Westermann und Hans-Martin Wischnath (DGB Rechtsschutz GmbH).

Grafik & Produktion,

Redaktionsadresse:
ran Verlag GmbH
Amsterdamer Straße 228
50735 Köln
Telefon: 0221. 973 28-0
E-Mail: redaktion.rechtso@ranverlag.de

www.dgbrechtsschutz.de